

Amtliche Bekanntmachung Nr. 115/2026 des Amtes Kellinghusen für den Schulverband Hennstedt u.U.

I.

Richtlinie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Hennstedt

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hennstedt u. U. auf ihrer Sitzung am 04.06.2026 folgende 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Schulverband Hennstedt u. U. betreibt ab dem Schuljahr 2026/2027 an der Grundschule Hennstedt eine Offene Ganztagschule nach den geltenden Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 1 Abs. 3 wird der Satz: „Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.“ hinzugefügt.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Es gibt vier Wochen Schließzeit im Jahr. Davon jeweils in der 1. bis 3. Sommerferienwoche in Schleswig-Holstein und eine Woche zum Jahresende (Weihnachten bis Neujahr). Die konkreten Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung wird in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Grundschulbetreuung ist während der Schließzeiten, an Wochenenden und Feiertagen geschlossen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Anspruches allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Hennstedt offen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagsschule erfolgt verbindlich für die gesamte Grundschulzeit.

§ 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen, da der Inhalt in § 3 nochmal genannt wird.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

In § 2 Abs. 6 wird das Wort „Schulhalbjahr“ durch das Wort „Schuljahr“ ersetzt.

§ 2 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel 3

In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „des Schulhalbjahres“ durch die Wörter „der Grundschulzeit“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

In § 3 Abs. 2 c. wird folgender Klammerzusatz ergänzt:

c.) anderen wichtigen Gründen (Sonderkündigungsrecht).

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 d.) wird gestrichen. Der nachfolgende Buchstabe verschiebt sich entsprechend.

Artikel 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

Der Schulverband Hennstedt u. U. stellt die Schülerbeförderung für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler aufgrund der Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg nach dem Ganztagsangebot um 15:00 Uhr sicher.

Artikel 6

§ 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie ist der Schulverband Hennstedt u.U. als Träger der offenen Ganztagsschule oder eine von ihm beauftragte Stelle berechtigt, die dafür

erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Daten werden in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei gespeichert. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

Artikel 7

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Hennstedt, den 04.06.2026

Karten Beckmann
Verbandsvorsteher

II.

Die vorstehende 1. Änderung der Richtlinie des Schulverbandes Hennstedt u.U. wird hiermit bekannt gemacht.

Kellinghusen, 21.07.2026

gez.
Ronny Zeller
Amtsdirektor

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amtkellinghusen.de am 23.07.2026.